

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)

A. Zielsetzung

Mißbrauchte und vergewaltigte Opfer werden durch das anschließende Straf- und Wiedergutmachungsverfahren nicht selten stark belastet. Sie benötigen umfassenden anwaltlichen Beistand, der nach dem Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) nicht in allen Fällen gewährleistet ist. Zudem stellt die mehrfache Vernehmung als Zeuge im Strafverfahren und in dem häufig erforderlichen Schadensersatz- und Schmerzensgeldprozeß (als Zeuge oder als Partei) eine zusätzliche Belastung zu dem erlebten Tatgeschehen dar.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, durch Änderungen der Strafprozeßordnung und der Zivilprozeßordnung den Opferschutz und die Stellung Verletzter im Strafverfahren zu verbessern.

B. Lösung

Der Entwurf sieht dazu vor:

- Erweiterung der Nebenklageberechtigung für Opfer des einfachen Menschenhandels und des sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen,
- Erleichterte Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei versuchten Tötungsdelikten („Opferanwalt“),
- Verbesserung der Möglichkeit für Geschädigte, vermögensrechtliche Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen durch
 - Beschränkung der strafgerichtlichen Befugnis, im Adhäsionsverfahren von der Entscheidung über Schadensersatz und Schmerzensgeld abzusehen, soweit vorsätzliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben und den Körper sowie gegen die persönliche Freiheit vorliegen,
 - Einführung eines sofort vollstreckbaren strafgerichtlichen „Wiedergutmachungsvergleichs“.

C. Alternativen

Für einen Teilbereich existieren anders konzipierte Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD (Drucksache 13/3128) und des Freistaates Bayern (BR-Drucksache 741/96).

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Für den Bund ergeben sich bei Verwirklichung der Vorschläge des Entwurfs keine kostenmäßigen Auswirkungen.

Die Einführung der vermehrten anwaltlichen Vertretung für Opfer sexuellen Mißbrauchs u. a. kann zu Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder führen, weil die Nebenklagebefugten und Verletzten unter den erleichterten Voraussetzungen des § 397 a StPO Anspruch auf Prozeßkostenhilfe haben und gegebenenfalls verauslagte Beträge später nicht immer – auch nicht von den Verurteilten – zurückgefordert werden können. Dem stehen jedoch Einsparungen durch die Vermeidung von Zivilprozessen gegenüber.

Insgesamt dürften die entstehenden Kosten die Haushalte der Länder aber nicht spürbar belasten.

2. Vollzugsaufwand

Die vermehrte anwaltliche Hilfe verursacht einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Prozeßkostenhilfe sowie für die dadurch verursachte Prüfung und Anweisung der Rechtsanwaltsgebühren.

E. Sonstige Kosten

(z. B. für die Wirtschaft; Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 00 – Str 178/97

Bonn, den 4. Februar 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „180 und 181“ durch die Angabe „180, 180 b, 181 und 182“ ersetzt.

2. § 397 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Nebenkläger ist auf Antrag nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Prozeßkostenhilfe zu gewähren und ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn

1. eine der in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 genannten Straftaten Gegenstand des Verfahrens ist,
2. die Sach- oder Rechtslage schwierig ist oder
3. der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist.“

3. Dem § 403 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf übereinstimmenden Antrag des Verletzten und des Beschuldigten nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche in das Protokoll auf. Auf übereinstimmenden Antrag des Verletzten und des Beschuldigten unterbreitet das Gericht einen Vergleichsvorschlag; kommt ein Vergleich zustande, so gilt Satz 1.“

4. Dem § 405 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 findet auf den zulässigen Antrag einer Person, die nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c, d oder Nr. 2 zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt ist, keine Anwendung.“

5. § 406 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht erklärt die Entscheidung entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung für vorläufig vollstreckbar.“

6. Dem § 472 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit gerichtliche Auslagen oder den Beteiligten erwachsene notwendige Auslagen dem Verletzten auferlegt worden sind, ist ein Anspruch auf anderweitige Erstattung nicht ausgeschlossen.“

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Dem § 91 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören ferner die besonderen Kosten und notwendigen Auslagen, die der obsiegenden Partei durch die Geltendmachung eines aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs gegen die unterliegende Partei nach den Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c der Strafprozeßordnung) entstanden sind.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) verfolgte das Ziel, „durch erste gesetzliche Maßnahmen die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren umfassend zu verbessern“ (Drucksache 10/5305). Die praktischen Erfahrungen mit dem Gesetz, namentlich im Bereich der schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, haben einen gesetzgeberischen Nachbesserungsbedarf ergeben:

Nachdem mit den im Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) enthaltenen strafrechtlichen Regelungen dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung – insbesondere im Interesse der Opfer – ein deutlich stärkeres Gewicht eingeräumt worden ist, verfolgt der Entwurf nunmehr das Ziel, durch Gesetzesänderungen im Verfahrensrecht Defizite des Opferschutzgesetzes, die in der Praxis zutage getreten sind, zu beseitigen und dadurch die Beteiligungsrechte der Verletzten weiter zu verbessern.

Als Opferzeugen durchleben Verletzte die Tat in anschließenden Gerichtsverfahren noch einmal und sind insbesondere bei Gewalttaten enormen psychischen Belastungen ausgesetzt. Zur Verringerung der Belastungen durch u. U. mehrfache Vernehmungen liegt ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen) – Drucksache 13/4983 – bereits vor. Die Belastungen setzen sich in den Fällen fort, in denen das Opfer im Anschluß an das Strafverfahren in einem Zivilprozeß Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche durchsetzen muß. Dazu ist festzustellen, daß sich die Erwartung des Ersten Opferschutzgesetzes an die darin enthaltenen Verbesserungen des Adhäsionsverfahrens nicht erfüllt haben. Die damals geschaffene Befugnis, ein Grund- oder Teilurteil zu erlassen, wird nur in seltenen Ausnahmefällen genutzt. Gerade in den Fällen der vorsätzlichen schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie gegen die körperliche Unversehrtheit, das Leben und die persönliche Freiheit bietet sich das Adhäsionsverfahren als schnelle und opferschonende Möglichkeit einer schnellen Wiedergutmachung für den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden an. Die erleichterte Inanspruchnahme von Prozeßkostenhilfe und damit einhergehende Beiordnung eines anwaltlichen Beistandes in diesen Fällen soll auch dazu beitragen, daß dieser Verfahrensweg vermehrt genutzt wird.

Damit – und durch die Regelungen über den nach der Zivilprozeßordnung (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) sofort vollstreckbaren „Wiedergutmachungsvergleich“ – kann die erste zivilprozessuale Instanz zumindest teilweise eingespart werden, so daß als durchaus er-

wünschter Nebeneffekt eine Entlastung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren zu erwarten ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 395 StPO)

In Fällen des § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a soll künftig unter erleichterten Voraussetzungen Prozeßkostenhilfe gewährt und damit ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden können (siehe unten zu Nummer 2). Es ist deshalb erforderlich, den Katalog dieser Vorschrift um diejenigen Straftaten zu erweitern, bei denen die ausnahmslose Beiordnung eines Opferanwaltes erforderlich erscheint: den Menschenhandel nach § 180 b des Strafgesetzbuches und den sexuellen Mißbrauch von Jugendlichen nach § 182 des Strafgesetzbuches.

Zu Nummer 2 (§ 397 a StPO)

Durch die Änderung und Ergänzung von § 397 a Abs. 1 Satz 1 soll sichergestellt werden, daß Opfern einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und eines versuchten Tötungsdeliktes (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2) stets Prozeßkostenhilfe zu gewähren und ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, wenn die wirtschaftliche Situation des Opfers dies erfordert. Bei derartigen Straftaten, die in der Regel mit einem besonders schwerwiegenden Eingriff in das durch Artikel 2 des Grundgesetzes geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verbunden sind, muß die Möglichkeit, daß der Verletzte sein Recht zum Anschluß als Nebenkläger auch tatsächlich wahrnehmen kann, unabhängig davon gewährleistet sein, ob die Sach- und Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist.

Um eine Fehlinterpretation des Gesetzes dahin, daß zwar Prozeßkostenhilfe bewilligt, die Beiordnung eines Rechtsanwalts jedoch abgelehnt werden kann, wie sie in der Praxis vorgekommen ist, auszuschließen, wird durch die gegenüber dem gegenwärtigen Gesetzestext geänderte Formulierung des ersten Halbsatzes klargestellt, daß die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe stets die Beiordnung eines Rechtsanwalts umfaßt (siehe auch § 406 g Abs. 3). Klargestellt wird in Absatz 1 Nr. 2 ferner, daß die Schwierigkeit der Sach- oder der Rechtslage genügt; die Fassung des Gesetzestextes („Sach- und Rechtslage“) beruht auf einem Redaktionsfehler (vgl. Hilger in Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Auflage, 24. Lieferung Nachtrag zur StPO, Rdnr. 3 zu § 397 a).

Zu Nummer 3 (§ 403 StPO)

Der Bericht der Bundesregierung zur Anwendung des Adhäsionsverfahrens nach Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes (BR-Drucksache 246/89) hat ergeben, daß die Zahl der Fälle, in denen Verletzte ihre zivilrechtlichen Ansprüche im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens geltend gemacht haben, bis zum Jahre 1989 verschwindend gering gewesen ist. Daran dürfte sich auch in der Zwischenzeit kaum etwas geändert haben.

Der Vorschlag erscheint geeignet, den Verletzten, die durch eine Straftat materiellen Schaden erlitten haben, schneller zu einem zivilrechtlich vollstreckbaren (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) Titel zu verhelfen, wenn sich Opfer und Täter über die Höhe der zu leistenden Entschädigung einigen. Der Ablauf des Strafverfahrens wird durch den Abschluß des Vergleichs nicht mit weiterer Aufklärungsarbeit des Gerichts belastet.

Zu Nummer 4 (§ 405 StPO)

Die Vorschrift gibt bisher dem Strafgericht einen weiten Ermessensrahmen für die Frage des Absehens vom Adhäsionsverfahren. Neben den sachlich vertretbaren Ablehnungsgründen der fehlenden Schuldfeststellung oder Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Antrags kann das Gericht bislang auch dann von der Entscheidung absehen, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, wenn insbesondere seine Prüfung das Verfahren verzögern würde. Die Ablehnung des Adhäsionsverfahrens kann nach geltendem Recht zudem in jeder Lage des Verfahrens auch durch Beschluß geschehen. Dieses weite richterliche Ermessen hat – neben fehlender Antragstellung – dazu geführt, daß Adhäsionsentscheidungen in der Praxis kaum vorkommen. Dies ist jedenfalls bei vorsätzlichen Verletzungen der durch die Verfassung (Artikel 2 Abs. 2 GG) besonders hervorgehobenen Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person, zu der auch die sexuelle Selbstbestimmung gehört, nicht hinnehmbar. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß in diesen, in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c, d und Nr. 2 besonders herausgestellten Fällen das Strafgericht künftig einen Adhäsionsantrag nur dann ablehnen können soll, wenn er unzulässig oder unbegründet ist.

Zu einer wesentlichen Verzögerung des Strafprozesses wird die Neuregelung nicht führen, weil sich das Gericht auf die Entscheidung über den nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung entscheidungsreifen Anspruchsteil – über den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs – beschränken darf (§ 406 StPO).

Der Entwurf verzichtet darauf, die Möglichkeit des Absehens von einer Adhäsionsentscheidung für weitere Fallgestaltungen einzuschränken. Zwar ist die Belegung des Adhäsionsverfahrens zur Entlastung aller Verfahrensbeteiligten und der Justiz auch in anderen Fällen wünschenswert, in denen einem Strafverfahren ein Zivilprozeß um vermögensrechtliche Ansprüche folgt. Die dort – beispielsweise bei fahrlässigen Körperverletzungen im Straßenverkehr – zu

beurteilenden Haftungsfragen sind jedoch ungleich schwieriger zu beurteilen, so daß dem Strafgericht insoweit der bisherige Entscheidungsspielraum in der Frage des Absehens von einer Adhäsionsentscheidung erhalten bleiben soll.

Zu Nummer 5 (§ 406 StPO)

Die derzeitige Fassung des § 406 Abs. 2 stellt als „Kann-Vorschrift“ die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des zivilrechtlichen Erkenntnisses in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts. Die oder der Geschädigte kann deshalb nicht sicher sein, bereits vor Rechtskraft der Entscheidung einen – mit oder ohne Sicherheitsleistung – vorläufig vollstreckbaren Titel zu erhalten. Dies stellt eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber zivilgerichtlichen Verfahren dar, in denen von Amts wegen für alle nicht bereits mit der Verlautbarung rechtskräftig werdenden Endurteile mit vollstreckungsfähigem Inhalt die vorläufige Vollstreckbarkeit auszusprechen ist.

Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Entscheidung entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 708ff. ZPO) für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist. In Anwendung dieser Vorschriften hat das Gericht zugleich darüber zu befinden, ob die vorläufige Vollstreckung und/oder deren Abwendung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen ist.

Zu Nummer 6 (§ 472 a StPO)

Nach § 472 a Abs. 2 Satz 1 entscheidet das Gericht in Adhäsionsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen Auslagen des Gerichts und der Beteiligten zu tragen hat, wenn das Gericht von einer Entscheidung über den Antrag absieht, wenn ein Teil des Anspruchs dem Verletzten nicht zuerkannt wird oder der Verletzte den Antrag zurücknimmt. Soweit gerichtliche Auslagen oder den Beteiligten erwachsene notwendige Auslagen dem Antragsteller auferlegt worden sind, kann dies dann unbillig sein, wenn das Gericht von einer Entscheidung über den Anspruch oder Teile hiervon nur deshalb abgesehen hat, weil die Prüfung das Verfahren verzögern würde (§ 405 Satz 2). Eine Unbilligkeit kann selbst dann gegeben sein, wenn der Angeklagte freigesprochen wird. Hier ist etwa daran zu denken, daß der Angeklagte nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freigesprochen wird, weil er sich unwiderlegt dahin gehend eingelassen hat, in Notwehr gehandelt zu haben. Im Zivilprozeß hat hingegen der Schädiger die Beweislast für das Vorliegen des Rechtfertigungsgrundes der Notwehr, so daß hier eine Beweislastentscheidung zu Lasten des Schädigers zu treffen wäre. Entsprechend der Vorschrift des § 406 Abs. 3 Satz 2, die eine negative Rechtskraftwirkung einer nicht stattgebenden Entscheidung ausschließt, muß deshalb auch im Rahmen der nach § 472 a Abs. 2 Satz 1 zu treffenden Kostenentscheidung sichergestellt werden, daß der Antragsteller die ihm auferlegten Auslagen des Gerichts oder der Beteiligten nicht aufgrund dieser Entscheidung endgültig selbst zu tragen hat. Der Entwurf sieht deshalb durch die Anfügung eines Satzes 3 vor, daß aufgrund

der Kostenentscheidung des Gerichts ein Anspruch auf anderweitige Erstattung nicht ausgeschlossen ist. Dies kann zur Akzeptanz des Adhäsionsverfahrens beitragen, da die oder der Geschädigte nicht befürchten muß, endgültig mit den ihr oder ihm im Strafverfahren auferlegten Kosten belastet zu bleiben.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu § 91 ZPO

Die Vorschrift zielt darauf ab, das Kostenrisiko des Verletzten im Adhäsionsverfahren zu verringern. Sieht das Strafgericht von der Entscheidung über den Antrag des Verletzten auf Zuerkennung von Schadensersatz ab, erkennt es einen Teil des Schadens nicht zu oder nimmt der Verletzte seinen Antrag zurück, so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die dem Verletzten insoweit er-

wachsenen Kosten zu tragen hat. Soweit die Kosten dem Verletzten auferlegt werden, schließt dies seinen Anspruch auf anderweitige Erstattung nicht aus; auf die in Artikel 1 Nr. 6 vorgeschlagene Änderung des § 472a StPO wird verwiesen.

Der neue § 91 Abs. 4 sieht daher vor, daß der Verletzte die nach der Entscheidung des Strafgerichts von ihm zu tragenden Kosten im Rahmen eines nachfolgenden Zivilprozesses gegen den Schädiger geltend machen kann. Soweit er im Rechtsstreit mit seinem im Adhäsionsverfahren erfolglos geltend gemachten Schadensersatzanspruch obsiegt, hat der unterliegende Gegner die dem Verletzten vom Strafgericht auferlegten Kosten als notwendige Auslagen zu erstatten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung**A. Allgemeines**

Die Bundesregierung begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, den Opferschutz weiter zu verbessern. Dies hat auch Eingang in die Koalitionsvereinbarung vom 11. November 1994 gefunden.

Es bleibt ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, Belastungen von Opfern, insbesondere von solchen, die durch massive, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Straftaten verletzt worden sind, im Strafverfahren weiter zu reduzieren und zu gewährleisten, daß sie nicht erneut zu Opfern werden.

Die Bundesregierung hat jedoch gewisse Zweifel, ob die vorgeschlagenen Regelungen die bereits nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten opferschonender Verfahrensweisen deutlich verbessern würden. Um einen umfassenden Opferschutz zu gewährleisten, hält sie die Einführung des Opferanwalts in geeigneten Fällen weiterhin für bedenkenswert.

B. Zu den Vorschlägen des Entwurfs

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 a StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

2. Zu den übrigen Vorschlägen

Die Bundesregierung widerspricht den Vorschlägen nicht.

Sie weist zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 472 a StPO) jedoch darauf hin, daß durch den vorgesehenen Anspruch auf anderweitige Auslagenerstattung die strafgerichtliche Entscheidung gemäß § 472 a Abs. 2 Satz 1 StPO von einem Zivilgericht abgeändert werden könnte. Ob diese Durchbrechung des

Prinzips der abschließenden Kostenentscheidung innerhalb einer Verfahrensart zulässig ist, bedarf noch vertiefter Überlegung.

Zu Artikel 2 (§ 91 ZPO) bemerkt die Bundesregierung folgendes:

Selbst wenn ein anderweitiger Erstattungsanspruch im Sinne des Artikels 1 Nr. 6 des Entwurfs für zulässig erachtet würde, begegnete dessen Umsetzung im Rahmen des § 91 ZPO Bedenken.

Die vorgeschlagene Regelung stellt einen Bruch mit dem zivilprozessualen Kostenerstattungssystem dar: Die §§ 91 ff. ZPO (und das darauf basierende, vereinfachte Kostenfestsetzungsverfahren gemäß den §§ 103 ff. ZPO) beinhalten die prozessuale Erstattungspflicht hinsichtlich der in diesem Verfahren angefallenen Kosten. Das Adhäsionsverfahren ist aber gegenüber dem Zivilverfahren ein anderes, selbständiges Verfahren. Für die Geltendmachung der in einem anderen Verfahren entstandenen Kosten ist das Kostenfestsetzungsverfahren nicht geeignet, zumal der dafür zuständige Kostenbeamte kaum – wie es zivilprozessual erforderlich ist – überprüfen kann, ob die im Adhäsionsverfahren angefallenen Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. An dem Grundsatz, daß nur die insoweit notwendigen Kosten erstattungsfähig sind, muß aus zivilprozessualer Sicht festgehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist bedenklich, daß nach der Fassung des § 91 Abs. 4 ZPO in dem Entwurf und dessen Begründung zumindest unklar ist, ob die Notwendigkeit der angefallenen Kosten überhaupt noch geprüft werden darf und ob ein zivilprozessuales Teilunterliegen im Rahmen des Erstattungsanspruchs kostenmäßig entsprechende Berücksichtigung finden kann.